

4. Benutzungsentgeltordnung Parkhaus „Park des Friedens“ vom 07.11.2022

§ 1 Öffnungszeiten

Das Parkhaus ist durchgehend geöffnet.

§ 2 Parktarife – Langzeitparker

Die Anmeldung eines Stellplatzes im städtischen Parkhaus erfolgt in der Stadtverwaltung Reichenbach.

Als Beleg ist der ausgestellte Parkausweis von außen gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Für die Kategorie III gilt zusätzlich, dass die Ankunftszeit an der von außen gut sichtbar angebrachter Parkscheibe einzustellen ist.

Die Entgelte betragen einschließlich der Mehrwertsteuer je nach Benutzungsgruppen für:

	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Kategorie I (Parken mit Reservierung)	250,00 Euro	25,00 Euro
Kategorie II (Parken ohne Reservierung)	200,00 Euro	20,00 Euro
Kategorie III (Parken bis zu 6 Stunden Einstellzeit Ohne Reservierung)	150,00 Euro	15,00 Euro

Rückerstattungen werden im Bedarfsfall nur für volle Monate unter Einbehaltung einer Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro gewährt. Darüber hinaus sind weitere Einzelheiten in den abzuschließenden Nutzungsverträgen geregelt.

§ 3 Parktarife – Kurzzeitparker

Die Entgelte werden an den Parkscheinautomaten mittels Münzgeldes entrichtet und der Parkschein von außen gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt.

Die Entgelte einschließlich der Mehrwertsteuer betragen werktags in der Zeit:

Montag – Freitag 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
Samstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- 0,20 Euro für die erste halbe Stunde Parkzeit
- 0,50 Euro für jede weitere halbe Stunde Parkzeit

§ 4 Inkrafttreten

Die Regelung der Benutzungsentgelte tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Benutzungsentgeltordnung Parkhaus „Park des Friedens“ der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 07.12.2017 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Reichenbach, den 07.11.2022

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind zu anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.